

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

Inhalt

Allgemeine Vorbemerkungen	3
A. Ziele und Rahmenbedingungen	4
1. Ziele	4
2. Hygiene-Maßnahmen	5
3. Schülerbeförderung	7
4. Umgang mit Risikogruppen	7
5. Personalsicherung unter Corona-Bedingungen	8
6. Digitalkonzept	8
7. Qualitätsmonitoring	9
8. Ferienzeiten	10
9. Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung	11
B. Organisation des Unterrichts	12
1. Unterrichtsorganisation	12
2. Distanzlernen und Digitalisierung	15
3. Unterricht, Leistungsbewertung	17
4. Prüfungen, Abschlüsse	19

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

Allgemeine Vorbemerkungen

Im kommenden Schuljahr soll der Unterricht für alle Schularten und alle Jahrgänge unter regulären Bedingungen nach Stundentafel wieder stattfinden. Die Fachanforderungen werden umgesetzt und den Schülerinnen und Schülern wird das Erreichen aller Abschlüsse ermöglicht.

Die Entwicklung des Pandemie-Geschehens ist jedoch nicht für das gesamte Schuljahr absehbar. So könnte es wieder zu punktuellen Schließungen einzelner Standorte oder Orte bzw. Städte oder auch Kreise kommen. Vor diesem Hintergrund sind auch weiterhin die Anstrengungen, die Ausstattung der Schulen und insbesondere derjenigen Schülerinnen und Schüler, die zuhause nicht mit digitalen Endgeräten versorgt sind, voranzutreiben und die Nutzung des Lernens mit digitalen Medien zu organisieren.

Erfahrungen und Beispiele guten Gelingens aus der Zeit der Schulschließung im Schuljahr 2019/20 werden vom MBWK zusammengeführt und gesichtet, um Strukturen zu schaffen, die das Erreichen von Standards gewährleisten und die Schulen mit möglichen Szenarien unterstützen. Ziel ist es, erfolgreiche Modelle in die Fläche zu tragen, zu verstetigen und weiterzuentwickeln.

Außerdem sollte bei der Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans an den Schulen im Blick behalten werden, auf ggf. erforderliche Einschränkungen auf Grund der Entwicklung des Pandemiegeschehens möglichst flexibel reagieren können.

Es gilt, einen regulären Stundenplan auch durch gute Verzahnung von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause so umzusetzen, dass Bildungsgerechtigkeit und die Umsetzung der Bildungsstandards gewahrt bleiben, Übergänge erfolgreich gestaltet werden und die individuell bestmöglichen Abschlüsse erreicht werden können. Je nach Schulart, örtlichen Gegebenheiten, Jahrgang und Fächern kann es auch wiederum zu unterschiedlichen Ausgestaltungen an den Schulen kommen. Dabei gilt es allerdings einen festen Rahmen einzuhalten.

A. Ziele und Rahmenbedingungen

1. Ziele

Folgende Ziele werden für das Schuljahr 2020/21 angestrebt:

- Unterricht und Schulbetrieb werden auf Basis der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen einschließlich der Präventions- und der Fördermaßnahmen nach regulären Bedingungen geplant. Die Beachtung des Kohortenprinzips (s.u.) bildet dafür die Planungsgrundlage. Die Umsetzung muss ggf. jedoch punktuell an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst werden.
- Schülerinnen und Schüler erreichen die in den Fachanforderungen und Förder- bzw. Lernplänen formulierten und in den Abschlüssen erwarteten Kompetenzen.
- Alle Schülerinnen und Schüler können die angestrebten Abschlüsse erwerben und die gewünschten Übergänge in weiterführende Bildungs- und Berufsgänge vollziehen.
- Die Situation von Schülerinnen und Schülern im Übergang (insbesondere die Aufnahme in die 1. und 5. bzw. 7. Klassenstufen; Eintritt ins Berufsleben und in die berufsbildenden Schulen und das Studium) wird besonders berücksichtigt.
- Die Förderung des Schriftspracherwerbs in den 1. und 2. Jahrgängen ist besonders in den Blick zu nehmen. Das MBWK prüft Unterstützungsmöglichkeiten durch das IQSH, auch für den möglichen Fall von Distanzlernphasen.
- Betriebliche Praxisphasen und fachpraktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie die Berufs- und Wirtschaftspraktika und andere Maßnahmen der Beruflichen Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen finden statt.
- Betreuungsangebote und Ganztage finden statt.
- Insbesondere vor dem Hintergrund der Erfüllung der sozialen Integrationsfunktion von Schule ist es notwendig, die Präsenzzeiten zu maximieren. Präsenzzeiten machen die Arbeitszeit für Lehrkräfte und die Organisation des Alltags für Eltern überdies planbarer. Daher sollte so viel Präsenzunterricht wie möglich und so viel Distanzunterricht wie nötig angeboten werden.
- Es können weiterhin Phasen des Präsenzunterrichts mit Lernangeboten aus der Distanz im Sinne eines hybriden Unterrichts verbunden werden. Dabei sind eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen und Schülern und ggf. mit den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten und Feedbackverfahren zu den Lernergebnissen zu vereinbaren. Die Verzahnung ist zu dokumentieren.

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

- Digitale Lernangebote können punktuell den Präsenzunterricht im Falle eines erneuten Infektionsgeschehens ersetzen, im Falle besonderer Bedarfe begleiten oder bei nicht hinreichender personeller Besetzung aller Präsenzstunden ersetzen, müssen jedoch in der Stundenplanung verankert und mit einem Konzept unterlegt sein.
- Der digitale Unterricht wird daher weiter in Ausstattung und Didaktik verbessert. Gute Entwicklungen und Erfahrungen werden verstetigt.
- Spezielle Situationen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal (eigene Vulnerabilität, Zusammenleben mit besonders vulnerablen Personengruppen) finden angemessene Berücksichtigung.
- Der Start des Schuljahres wird durch Feststellung des Lernstands und Identifizierung ggf. vorhandener Lücken und Unterstützungsbedarfe durch die Lehrkräfte in ihren jeweiligen Lerngruppen begleitet, um die Ausgangsbasis jeder Schülerin/ jedes Schülers zu bestimmen und den weiteren Unterricht am Lernstand auszurichten. Das IQSH unterstützt die Schulen durch entsprechende, auch online-basierte Erhebungsinstrumente. Eine Dokumentation der Lernstände ist nicht verpflichtend, allerdings soll die Durchführung dokumentiert werden.
- Eine Notbetreuung ist aufgehoben. Über ein mögliches erneutes Aufnehmen der Notbetreuung werden die Schulen rechtzeitig informiert.

2. Hygiene-Maßnahmen

- Der Unterricht erfolgt unter Beachtung der jeweils aktuellen in der Handreichung für Schulen formulierten Hygienevorschriften. An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots tritt das Kohortenprinzip. Hierbei wird innerhalb einer zu definierenden Kohorte die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Das Kohortenprinzip sichert einen regulären Schulbetrieb. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.
- Übergeordnetes Ziel ist es, das Infektionsrisiko zu begrenzen und die Ansteckungsrate niedrig zu halten („flatten the curve“ bzw. „keep the curve flat“).

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

Unter diesen Annahmen wird auf Abstandsregeln und das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen innerhalb der Kohorten verzichtet.

- Aufgrund von notwendigen Verkürzungen des Unterrichts oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kann die Kohorte nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen. Dennoch sind Kohorten möglichst klein zu halten. Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden: Z.B. werden DaZ-Schülerinnen und -Schüler neben dem eigentlichen Sprachunterricht bereits in den Regelunterricht verschiedener Klassen integriert. Die Durchbrechung des Kohortenprinzips ist nur nach sorgfältiger Abwägung der Gründe vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen (vgl. Abschnitt B). Daher sind Lehrkräfte angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung kann individuell entschieden werden. In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z.B. Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte der Förderzentren, Schulassistenzen, Schulbegleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulischen Ganztags, der Schulsozialarbeit und des Schulpsychologischen Dienstes u.a. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass diese Gruppe von Personen die Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten besonderer Schutzmaßnahmen minimiert. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können.
- Auf Grundlage der Handreichung für Schulen zum Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen überarbeitet jede Schule ihren Hygieneplan. Schüler- und Elternvertretung sowie Schulträger werden einbezogen. Die Schule sorgt auch für gute Kommunikation in alle Richtungen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kollegium, Schulträger) und kann sich bei Bedarf mit dem zuständigen Gesundheitsamt beraten. Jede Schule benennt einen Hygienebeauftragten.
- Der jeweils aktuelle Stand des Infektionsgeschehens bestimmt die durch die zuständigen Gesundheitsämter verfügbaren Konsequenzen für den Schulbetrieb vor

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

Ort. Bei einem Infektionsgeschehen wird ggf. eine gesamte Kohorte einer Quarantäneregelung unterworfen.

- Das vorliegende Rahmenkonzept wird flankiert durch eine Teststrategie. Hierzu wird den Schulen ein mit dem MSGJFS abgestimmtes Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Die Teststrategie umfasst zwei Aspekte:
 - a) Periodische Prävalenzerhebungen durch die örtlichen Gesundheitsämter zur Dunkelfeldaufhellung an ausgewählten Standorten
 - b) gehäufte Kontrolltestung für schulisches Personal bei einem Infektionsgeschehen

Die Landesregierung prüft darüber hinaus, ob freiwillige Sentinelerhebungen bei Lehrkräften im größerem Umfang sinnvoll und realisierbar sind.

- Das MBWK nimmt in Abstimmung mit dem MSGJFS eine Bewertung des Infektionsgeschehens rechtzeitig vor dem Ende der Sommerferien vor, so dass ggf. aktualisierte Infektionsschutzvorgaben angeordnet werden können.
- In der Handreichung zum Infektionsschutz werden auch Festlegungen zum Umgang mit den Fächern Sport und Musik getroffen.

3. Schülerbeförderung

Die Schulen klären gemeinsam mit Kreis bzw. Schulträger, wie die Schülerbeförderung bei ggf. modifizierten Unterrichtszeiten erfolgen kann.

4. Umgang mit Risikogruppen

- Das Ziel ist es, Risikogruppen weiterhin bestmöglich zu schützen. Hierzu zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstiges schulisches Personal.
- Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag der Eltern unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzpflicht befreit und aus der Distanz in Unterricht eingebunden, wenn sie selbst attestiert einem erhöhten Risiko bei Infektion ausgesetzt sind. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.
- Für die Lehrkräfte gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten („Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

- Für das in Schule tätige Personal, das beim Schulträger oder einem anderen Träger beschäftigt ist, trifft dieser im Hinblick auf den Umgang mit der Risikogruppe eigene Regelungen und stimmt sich hierzu mit der Schulleitung ab.
- Es wird sichergestellt, dass die vom Präsenzbetrieb entbundenen Personen in den schulischen Betrieb nach transparenten Plänen und mit der Schulleitung vereinbarten und dokumentierten Kriterien eingebunden sind. Dies gilt selbstverständlich nicht für dienstunfähige Personen.

5. Personalsicherung unter Corona-Bedingungen

- Lehrkräfte, die nicht für den Präsenzunterricht einzuplanen sind, erfüllen weiterhin ihre Dienstpflicht aus dem Home-Office. Sie werden für digitale und unterstützende Angebote eingebunden, aber für die Absicherung des Präsenzunterrichts nicht eingesetzt.
- Das für Bildung zuständige Ministerium prüft Maßnahmen zur personellen Stärkung der Schulen, um den Präsenzunterricht abzusichern, und wird dazu die zuständige Personalvertretung beteiligen.

Parallel zu Maßnahmen in Bezug auf das Bestandspersonal bestehen auch Überlegungen in Bezug auf die Neugewinnung von Personal unter bestimmten Bedingungen; auch hier erfolgt noch eine Abstimmung.

6. Digitalkonzept

Innerhalb der Digitalstrategie wird die Nutzung eines Lernmanagementsystems vorgesehen, für das die technischen Voraussetzungen ab dem Schuljahr 2020/21 geschaffen werden. Hierfür wird angestrebt, landesweit die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Schulen dieses System nutzen können. Gleichzeitig werden gezielte Unterstützungsmaßnahmen zur Nutzung angeboten. Bereits vorhandene digitale Lösungen können von den Schulen parallel verwendet werden und sollen im Laufe der Zeit an die Landeslösung angepasst bzw. überführt werden.

Die Landesregierung stellt den Schulträgern über das Sofortausstattungsprogramm in Ergänzung des DigitalPakt Schule und über das Programm zur Förderung des digitalen Lernens an Schulen ein Kontingent zur Beschaffung von digitalen Endgeräten zur Verfügung. Die Schulen ermöglichen damit unversorgten Schülerinnen und Schülern bei Bedarf den Zugang zu einem digitalen Endgerät, so dass allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund eine

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

Teilhabe ermöglicht wird. Inwieweit auch Zugangsmöglichkeiten zum Internet bereitgestellt werden können, wird derzeit geprüft.

Zur Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die auch die pädagogischen Rahmenbedingungen beschreibt und Kriterien für guten digitalen Unterricht erarbeitet.

7. Qualitätsmonitoring

a) Vergleichsarbeiten (VERA)

Die planmäßige Durchführung der Vergleichsarbeiten im Schuljahr 2020/21 erfordert eine Abstimmung innerhalb der KMK und muss je nach aktuellem Infektionsgeschehen beraten und entschieden werden.

b) IQB-Bildungstrends

Der ursprünglich für das Frühjahr 2020 geplante Bildungstrend für die Primarstufe wird voraussichtlich auf das Frühjahr 2021 verschoben, so dass der für das Frühjahr 2021 geplante Bildungstrend für die Sekundarstufe I auf 2022 verschoben werden muss. Die planmäßige Durchführung des Bildungstrends Primar im Frühjahr 2021 ist je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens gegen Ende 2020 zu beraten und zu entscheiden.

c) Internationale Erhebungen

Die Durchführung von PISA im Frühjahr 2021 könnte je nach Entscheid des internationalen Gremiums auf das Frühjahr 2022 verschoben werden. Dies gilt auch für die Durchführung von PIRLS/IGLU im Frühjahr 2021.

d) KMK-Mindeststandards und Fachanforderungen

Stundenrahmen

Der von der KMK vorgegebene Stundenrahmen gilt nicht für Einzelschüler, sondern ist auf die gesamte Schulzeit als Regulativ für die Länder zu sehen. Durch die Vorgabe eines regulären Stundenplans im Schuljahr 2020/21 kann der Unterricht anhand der Stundentafel erfolgen, selbst wenn Teile davon in veränderter Form (z.B. Musik, Sport) oder zeitweise in Distanz erfolgen müssen.

Bildungsstandards

Die Bildungsstandards fokussieren auf abschlussbezogene Kompetenzen. Sie sind kompetenzorientiert und daher nicht primär auf Inhalte bzw. Jahrgangsstufen heruntergebrochen. Der Unterricht des Schuljahrs 2020/21 muss daher die langfristig zu erwerbenden Kompetenzen für Abschlüsse und Übergänge im Blick behalten. Es ist daher keine Anpassung der in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzen notwendig. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass ggf. entstandene Lerndefizite durch angemessene Lernstandsdiagnostik erkannt und durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

Fachanforderungen

Die schulinternen Fachcurricula stellen eine Konkretisierung der Fachanforderungen dar. Sie legen - im Unterschied zu den abschlussbezogenen Fachanforderungen - fest, welche Inhalte, Themen und Kompetenzen in welcher Jahrgangsstufe in welcher Weise geschult und überprüft werden. Diese Ausgestaltung nehmen die Schulen eigenverantwortlich und teilweise unterschiedlich vor. Daher können Schulen den Spielraum der Fachcurricula nutzen, um die Schwerpunktsetzungen an die Gegebenheiten anzupassen. Die Kontingenzstundentafel ermöglicht zudem eine Flexibilisierung der insgesamt für ein Fach oder einen Fachbereich vorgesehenen Stundentafel bei der Verteilung auf unterschiedliche Jahrgänge bzw. der Stündigkeit. Ziel ist dabei stets, den Schülerinnen und Schülern die in den Bildungsstandards und Fachanforderungen formulierten Kompetenzen zu den gegebenen Bildungsabschnitten zu vermitteln.

8. Ferienzeiten

Die Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein gilt weiter. Die Ferientermine verteilen sich wie folgt:

Sommerferien	29.06.2020 - 08.08.2020
Herbstferien	05.10.2020 - 17.10.2020
Weihnachtsferien	21.12.2020 - 06.01.2021
Zeugnisausgabe 1. Halbjahr	29.01.2021
Osterferien	01.04.2021 - 16.04.2021
Himmelfahrt	14.05.2021 - 15.05.2021
Bewegliche Ferientage	3

9. Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

Die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt nach den regulären rechtlichen Vorgaben.

- Der Ausbildungstag findet unter Berücksichtigung der üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen in der Schule statt. Hospitationen der Ausbildungsgruppe im Unterricht finden nicht statt. Das IQSH entwickelt ein Verfahren, um die gegenseitigen Unterrichtshospitationen in den Ausbildungsgruppen aus der Distanz zu gestalten (z. B. über Unterrichtsvideos oder datenschutzkonforme Direktübertragung innerhalb des Schulgebäudes).
- Ausbildungsberatungen durch Studienleitungen beinhalten den Unterrichtsbesuch unter Berücksichtigung der üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen in der Schule.

Für den Fall eines erneuten Infektionsgeschehens ermöglichen bereits geschaffene und weiterhin geltende Regelungen in § 29 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein, § 34 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte und § 2 Kapazitätsverordnung Lehrkräfte folgende Ausnahmen:

- Ausnahmen von den Bewerbungsstichtagen und den Einstellungsterminen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, damit auch bei verspätetem Masterabschluss möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden können.
- Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts während des Vorbereitungsdienstes soll im Durchschnitt statt „zehn“ nur „bis zu zehn“ Unterrichtsstunden pro Woche betragen.
- Sofern erforderlich, werden die Unterrichtsstunden in der Staatsprüfung durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Vorgeesehen sind Prüfungsgespräche auf der Basis von Unterrichtsvorbereitungen.
- Die IQSH-Zertifikatskurse, die die Hausarbeit ersetzen können, können ausschließlich online, also ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen, durchgeführt werden.
- In den Zeugnissen werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung ausgewiesen.

B. Organisation des Unterrichts

1. Unterrichtsorganisation

Die in Abschnitt A erläuterte Kohortenregelung bedeutet für die Unterrichtsorganisation an jeder Schule:

- a) Die Hygienebestimmungen, die in Abschnitt A formuliert und in der Handreichung für Schulen ausgeführt sind, werden im schuleigenen Hygieneplan umgesetzt.
- b) Unterricht findet grundsätzlich regulär nach Stundentafel statt. Alle Fächer werden unterrichtet und bewertet.
- c) Grundsätzlich findet der Unterricht täglich für alle Schülerinnen und Schüler in Präsenz statt. Um Lehrkräfte mit Gesundheitsrisiko einsetzen zu können, wird voraussichtlich der Unterricht in Teilen jedoch als Lernen aus der Distanz erteilt werden. Dies kann in unterschiedlichen Formen geschehen. Bei der Erstellung der Unterrichtsverteilung ist darauf zu achten, dass Anteile von Lernen auf Distanz sich nicht in einzelnen Klassen oder Jahrgängen unangemessen konzentrieren. Zu berücksichtigen sind hierbei auch das Alter und die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erfahrungen mit Formaten des eigenständigen Lernens.
- d) Bei der Unterrichtsverteilung und der Erstellung des Stundenplans sollten folgende Aspekte zu berücksichtigen werden:
 - Definition fester Kohorten und Reduktion der Vermischung von Kohorten auf ein notwendiges Mindestmaß,
 - Reduktion der Zahl der Lehrkräfte pro Kohorte im Rahmen des Möglichen,
 - Berücksichtigung der eingeschränkten personellen Ressourcen: z.B. Einsatz von Lehrkräften mit gesundheitlichem Risiko im Distanzunterricht,
 - Hinterlegung von Distanzunterricht im Stundenplan, ggf. am Nachmittag.Das schafft Verlässlichkeit für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte und erlaubt eine Reaktion auf ein erneutes Infektionsgeschehen.
- e) Betreuungs- und Ganztagsangebote werden bei der Kohorteneinteilung berücksichtigt. Dazu stimmen sich Schulen und Träger der Betreuungs- bzw. Ganztagsangebote ab. Dabei ist abzuwägen, welche Angebote eine Vergrößerung der

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

Kohorte rechtfertigen, die im Infektionsfall weitreichendere Quarantäneentscheidungen nach sich ziehen würden. Dies gilt auch für den AG-Bereich.

- f) Für eine Durchbrechung des Kohortenprinzips muss ein Grund (z.B. DaZ) vorliegen. Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren. Unter Wahrung der Abstandsregel sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u.a.).
- g) Eine Vermischung der Kohorten untereinander ist zu minimieren. Das hat beispielsweise Auswirkungen auf:
 - das Vertretungskonzept
 - den Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung; sie sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren
- h) Um die Unterrichtsversorgung zu sichern, alle Lehrkräfte sinnvoll einsetzen zu können, Distanzunterricht gleichmäßig zu verteilen sowie ggf. die Zahl der Lehrkräfte in einer Kohorte zu verkleinern, werden folgende Maßnahmen für die Planung empfohlen:
 - Teams von Fachlehrkräften innerhalb einer Lerngruppe oder eines Jahrgangs bilden, in denen eine Lehrkraft, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung steht, festgelegte Unterrichtsanteile aus der Distanz übernehmen kann.
 - Projektunterricht
 - Stündigkeit in kleineren Fächern erhöhen und zum Halbjahr mit einem anderen Fach wechseln bis hin zu Epochenunterricht (z.B. naturwissenschaftlicher Schwerpunkt zwischen Sommer- und Herbstferien, dann gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt bis Weihnachten)
- i) **Samstage** können in Abstimmung mit dem Schulträger und nach Entscheidung der Schulkonferenz für Unterricht oder Klassenarbeiten genutzt werden (Zu berücksichtigen sind ggf. entstehende Folgekosten für Schulträger für Reinigung oder Schülerbeförderung).
- j) Gemeinsames Singen oder die Nutzung von Blasinstrumenten unterbleibt in geschlossenen Räumen zunächst vollständig. Sobald die aktualisierten Vorgaben

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

der Corona-Bekämpfungsverordnung diese Aktivitäten auch an Schulen umsetzbar werden lässt, werden die Schulen entsprechend informiert.

Auch an **Förderzentren** findet im Regelfall ein regulärer Schulbetrieb statt. Förderzentren können ggf. in Abhängigkeit von der zu betreuenden Schülerklientel bei der Aufnahme des Schulbetriebs ein anderes Vorgehen planen.

Außerunterrichtliche Aspekte:

- **Einschulungsfeiern** und andere Schulveranstaltungen (auch Elternabende, Informationsveranstaltungen) werden im Rahmen der jeweils gültigen Allgemeinverfügungen und den aktuell geltenden Vorgaben für Veranstaltungen in der Corona-Bekämpfungsverordnung organisiert.
- **Lernen am anderen Ort** findet statt. **Klassen- und Studienfahrten** können unter den am Reiseziel jeweils geltenden Hygienebedingungen und einer entsprechend sicheren Anreisemöglichkeit stattfinden, wenn alle Teilnehmenden bzw. Sorgeberechtigten einverstanden sind. Im Zusammenhang mit der Reiseplanung ist mit den Eltern auch zu besprechen, dass Stornierungskosten, die ggf. entstehen können, wenn eine erneute Zuspitzung des Infektionsgeschehens die Absage einer gebuchten Reise angezeigt erscheinen lassen, durch die Eltern zu tragen wären. Denn die Lehrkraft bucht die Reise in Vertretung der Eltern. Eine entsprechende Information der Eltern ist zu protokollieren. Des Weiteren ist bei Vertragsabschluss mit dem Reiseunternehmen durch die Lehrkraft darauf zu achten, dass im Vertrag festgehalten ist, dass die Lehrkraft in Vertretung der Eltern handelt (vgl. hierzu auch Handreichung „Lernen am anderen Ort“, S. 17).
- **Praktika und betriebliche Praxisphasen** finden unter den in Unternehmen und Institutionen geltenden Hygienebedingungen statt.
- **Internate:** Die „Hinweise zum Betrieb von Schülerwohnheimen und Internaten“ vom 05.05.2020 sind weiterhin gültig und können mit Berücksichtigung des Kohortenprinzips umgesetzt werden. Die Schulen, die mit Internaten kooperieren, setzen sich mit diesen ins Benehmen, um die jeweiligen Hygienepläne aufeinander abzustimmen.

2. Distanzlernen und Digitalisierung

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen Distanzlernen und digitalen Angeboten, da die beiden Aspekte nicht untrennbar mit einander verbunden sind. Das bedeutet, dass Distanzlernen auch ohne digitale Angebote vorstellbar ist und auch bereits umgesetzt wird (z.B. in Form von Projektarbeiten). Digitalisierte Angebote werden auch in den Präsenzphasen der Schülerinnen und Schüler an der Schule genutzt (z.B. Videoübertragung von Lehrkräften für Instruktionsphasen, flipped classroom etc.), wofür es bereits zahlreiche gelingende Beispiele im Land gibt.

In diesem Sinne ist unter pädagogisch-didaktischen Aspekten wie auch unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten stets auszuloten, wie digitale Angebote eingesetzt werden (für Präsenz- ebenso wie Distanzunterricht) und wie Distanzunterricht gelingend gestaltet werden kann. Aufgabe der Schule ist es, diese beiden Aspekte sinnvoll mit einander zu verknüpfen. Gelingende Formen digitalen Unterrichts sollen beibehalten, weiterentwickelt und verstetigt werden.

Distanzlernen wird auch nach Rückkehr in den regulären Unterricht unter Pandemiebedingungen erforderlich bzw. vorzubereiten sein:

- um Lehrkräfte, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation persönliche Kontakte minimieren müssen, für Unterricht einsetzen zu können und
- um den Unterricht aufrecht erhalten zu können, wenn ein Infektionsgeschehen Quarantänemaßnahmen oder Schulschließungen erforderlich machen sollte.

Für den Fall, dass Schulen aufgrund der personellen Situation in Teilen regulär Distanzlernen vorsehen müssen, sowie darüber hinaus als Vorkehrung für ggf. notwendige Quarantänemaßnahmen oder Schulschließungen ist Folgendes zu beachten:

- Schulen geben für den teilweise regulär vorgesehenen Distanzunterricht definierte Zeitpunkte im Rahmen eines Stundenplans für das Distanzlernen vor.
- Regulär geplanter Unterricht aus Distanz ist gleichmäßig über die Lerngruppen zu verteilen. Einschulungsjahrgänge erhalten nach Möglichkeit durchgängig Präsenzunterricht.

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

- Distanzlernen wird dokumentiert (analog zum Klassenbuch: Unterrichtsinhalte und Teilnahme bzw. Kontakt) und ist Teil der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler und der Dienstpflicht der Lehrkräfte.
- Verschiedene Modelle sind möglich: z.B. Tandems oder Teams von Distanz- und Präsenzlehrkraft (s.o.); Distanzlehrkraft (in einem Raum der Schule oder zu Hause) ist per Webcam mit Schülerinnen und Schülern mit Aufsichtsassistenz im Klassenraum verbunden; Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler arbeiten von zu Hause aus mit verschiedenen Medien und Aufgabenformaten, ggf. an festen Distanzlerntagen.
- Schulen bilanzieren den Stand der Digitalisierung und zu Verfahren, die sich bewährt haben, und entwickeln ein Konzept, in dem Vereinbarungen getroffen werden, wie und mit welchen Medien Distanzlernen grundsätzlich gestaltet und mit dem Präsenzlernen verknüpft wird. Hierzu gehört auch die Feststellung von Fortbildungsbedarfen. Rückmeldungen von Eltern, aber insbesondere auch von Schülerinnen und Schülern, werden dafür genutzt, Schüler- und Elternvertretung werden einbezogen
- Schulen planen und nutzen Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des IQSH oder des SHIBB (Infrastruktur und Didaktik).
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt dafür Sorge, dass in Zusammenhang mit dem zu erstellenden Schulkonzept (s.o.) zu Beginn des Schuljahres mit allen Schülerinnen und Schülern und innerhalb des Kollegiums Absprachen getroffen werden, wie im Falle von Quarantänemaßnahmen das Lernen in Distanz gestaltet wird und dass entsprechende Methoden trainiert werden. Insbesondere stimmen Klassenkollegien und Lehrkräfte sich für den Fall von möglichen Quarantänemaßnahmen dazu ab, in welchem Umfang und mit welchen Fristsetzungen Schülerinnen und Schüler Aufgaben zur Bearbeitung inklusive angemessenen Feedbacks erhalten und treffen Absprachen zur Organisation regelmäßiger Kontakte zu Schülerinnen und Schüler für den Fall einer Schulschließung.

Falls es im Verlauf des Schuljahres notwendig werden sollte, Präsenzzeiten nur begrenzt anbieten zu können, sind folgende **Jahrgänge bzw. Schülergruppen bevorzugt mit Präsenzzeiten zu versorgen:**

- neue Jahrgänge an Schulen

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

- Prüfungsjahrgänge
- Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase der Oberstufe
- Übergangsjahrgänge
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (z.B. DaZ, AV-SH)
- einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen

Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen zu Hause keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten des selbstständigen Lernens haben, benötigen mehr Präsenzzeiten. Auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören (s.o.) und daher besonders zu schützen sind, können unter der Beachtung verschiedener Maßnahmen in den Präsenzbetrieb eingebunden werden. Sofern räumlich möglich, können Schulen für diese Schülerinnen und Schüler zu festen Zeiten in der Schule einen Lernraum einrichten und ihnen die Möglichkeit eröffnen, dort ihre Aufgaben zu bearbeiten und im Kollegium Ansprechpartner zu haben.

3. Unterricht, Leistungsbewertung

Ziel: Im Schuljahr 2020/21 werden in allen Fächern Noten bzw. Leistungsbewertungen in verbaler Form erteilt, auch wenn Teile des Unterrichts aus der Distanz unterrichtet werden (z.B. bei eingesetzten Lehrkräften-Tandems oder wenn die Lehrkraft eines Faches nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann) oder wenn bei Quarantänemaßnahmen der Unterricht vorübergehend komplett aus der Distanz erteilt werden muss.

Zu Beginn des Schuljahres verschaffen sich alle Lehrkräfte in ihren Lerngruppen einen Überblick vom Lern- und Leistungsstand, um den Unterricht und ggf. Fördermaßnahmen daran auszurichten. Dies dient ausschließlich der Diagnose und nicht der Bewertung. Das MBWK stellt hierfür Anregungen bzw. Quellenlinks zu verschiedenen Diagnosemöglichkeiten zur Verfügung.

Leistungsüberprüfung und -bewertung auf der Basis von Erkenntnissen aus dem Präsenz- und dem Distanzunterricht wird benötigt:

- als Rückmeldung für Schülerinnen und Schüler und Eltern zum aktuellen Leistungsstand,
- um für Bildungswege/Abschlüsse Perspektiven aufzuzeigen sowie Entscheidungen zu ermöglichen,

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb

→ als Rückmeldung für Lehrkräfte, inwiefern Unterricht aus der Distanz im Hinblick auf den Kompetenzaufbau wirksam ist.

Leistungsüberprüfungen und -bewertungen sollen die Schülerinnen und Schüler nicht überfordern.

Unterrichtsbeiträge umfassen ggf. stärker als früher Ergebnisse aus häuslicher Einzel- und Gruppenarbeit. Benotung setzt voraus:

- angemessene Arbeitsaufträge
- Verfügbarkeit von schulischer Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
- Erkennbarkeit der Eigenleistung

Kurze **Tests** (unbedingt nicht länger als 20 Minuten) können ebenfalls helfen, den Erfolg von hybriden Lernprozessen zu überprüfen.

Leistungsnachweise: Die Erlasse „Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I“ vom 3. Mai 2018 und „Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe“ vom 27. Juli 2010 behalten ihre Gültigkeit. Für den Fall, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens Anpassungen erforderlich macht, kann eine Reduzierung der vorgesehenen Anzahl kurzfristig verfügt werden.

Klassenarbeiten/Klausuren (KA)

→ bereiten auf Prüfungsformate (ESA, MSA, Fachhochschulreife, Abitur, Berufswie Weiterbildungsabschlüsse) vor,

→ finden unter kontrollierten, für alle Schülerinnen und Schüler vergleichbaren Bedingungen statt

→ benötigen für die angemessene Durchführung Präsenzzeit, ggf. unter Beachtung besonderen Hygienebedingungen.

Gleichwertige Leistungsnachweise (GLN)

→ sollen im Distanzlernen stärker genutzt werden,

→ bedürfen einer sorgsam Berücksichtigung der Lern- und Arbeitsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld,

→ sollten ggf. ergänzt werden durch Formate zur Absicherung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung.

4. Prüfungen, Abschlüsse

- a) Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen eine Durchführung von Prüfungen verhindern sollte, liegen Vereinbarungen zu Anerkennungsregelungen in der KMK sowie die notwendigen schulrechtlichen Änderungsregelungen aus dem Schuljahr 2019/20 bereits vor und müssen ggf. entsprechend rechtlich erneuert werden.
- b) Für die Lehrkräfte werden Hinweise erarbeitet, inwieweit in den Abschlussprüfungen 2021 auf den eingeschränkten Unterricht im Schuljahr 2019/20 in den zentralen Prüfungsfächern Rücksicht genommen wird, und Empfehlungen dazu, wie in den dezentralen Prüfungsfächern mit den Folgen des Unterrichtsausfalls im Schuljahr 2019/20 umgegangen werden kann.

An länderübergreifenden Prüfungsterminen, die für den gemeinsamen Einsatz von identischen Aufgaben aus dem IQB-Pool bereits vereinbart worden sind, wird nach aktuellen Stand festgehalten.